



Dr. von Boehmer, BMWi • 11019 Berlin

Postanschrift: 11019 Berlin (BMWi)
Hausanschrift: Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Telefon: +49 30 18615-6287
Fax: +49 30 18615-5458
E-Mail: von-boehmer@bmwi.bund.de
Internet: www.agsvb.de
AZ.: 2-01.1
Berlin, 23. Januar 2015

Rundschreiben 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über Folgendes informieren:

Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz 2015 vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2442) sieht in § 20 Abs. 2 – wie in den Vorjahren – vor, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen (Neueinstellungen) wiederbesetzt werden können, sofern die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen 6 % der Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. § 6 Haushaltsgesetz 2015 sieht ferner vor, dass das eingenommene Geld für die Eingliederung Schwerbehinderter bei der Behörde verbleibt.

Mehr erfahren Sie unter diesem Link:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%255B@attr_id='bgbl114s2442.pdf'%255D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s2442.pdf%27%5D_1421331917838

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen auch bei beruflichem Aufstieg

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (§ 2 Abs. 3 SGB IX). Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. August 2014 (B 11 AL 5/14 R) klargestellt, dass dem Anspruch auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nicht entgegensteht, dass ein Antragsteller einen geeigneten Arbeitsplatz innehat.

Die Klägerin (GdB 30) war als Justizfachangestellte im mittleren Dienst in Vollzeit beschäftigt. Sie bewarb sich für die Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin im gehobenen Dienst. Die Finanzbehörde stellte nach dem Gespräch eine Einstellung in Aussicht, lehnte diese aber nach ärztlicher Untersuchung ab, weil die Klägerin nicht die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis erforderliche gesundheitliche Eignung besitze. Zur Begründung ihres Antrags auf Gleichstellung bei der beklagten Bundesagentur für Arbeit führte die Klägerin aus, sie benötige die Gleichstellung, um die Stelle als Beamtin auf Widerruf bei der Finanzbehörde erlangen zu können. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Eine Gleichstellung sei nicht möglich, da die Klägerin einen sicheren Arbeitsplatz habe und die Gleichstellung nicht den beruflichen Aufstieg fördern solle. Das Landessozialgericht hat die Beklagte verpflichtet, die Klägerin einem schwerbehinderten Menschen gleichzustellen. Dies sei erforderlich, damit sie den angestrebten Arbeitsplatz erlangen könne.

Das Bundessozialgericht hat mit dem jetzt veröffentlichten Urteil die Revision der Bundesagentur für Arbeit zurückgewiesen. Diese bleibt also zur Gleichstellung verpflichtet. Die Klägerin bedarf der Gleichstellung, um den konkret angestrebten neuen Arbeitsplatz erlangen zu können. Sie besitzt auch die gesundheitliche Eignung für diese Tätigkeit, da sie schon bisher eine Bürotätigkeit in Vollzeit ver-

richtet hat. Auch der Ursachenzusammenhang zwischen ihrer Behinderung und der Erforderlichkeit der Gleichstellung besteht. Dieser ist anzunehmen, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung den von ihm angestrebten Arbeitsplatz nicht erlangen kann. Das ist hier der Fall, weil die Klägerin die spezifischen gesundheitlichen Anforderungen für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ohne Gleichstellung nicht erfüllt. Nach Gleichstellung dürfte sie den gewünschten Arbeitsplatz erlangen können, weil für schwerbehinderte und gleichgestellte Personen weniger strenge gesundheitliche Einstellungsanforderungen gelten.

Das Bundessozialgericht stützt sich bei der Auslegung von § 2 Abs. 3 SGB IX auch auf Art. 12 Grundgesetz (Freiheit der Berufswahl), Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und e der UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 21, 26 der EU Grundrechtecharta (vgl. Randnummern 21 und 24 des BSG Urteils). Das Urteil des BSG können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13568>

Zu den Voraussetzungen einer Gleichstellung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 SGB IX wird auf die Parallelentscheidung des BSG vom 6. August 2014 (B 11 AL 16/13 R) verwiesen. Die Entscheidung finden Sie unter folgendem Link:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=13566>

Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen Behinderung und Erforderlichkeit der Gleichstellung ist als wesentlicher Umstand zu berücksichtigen, welche arbeitsrechtliche Sicherung der behinderte Mensch auf dem konkreten Arbeitsplatz erlangt hat. So steht der Status eines Beamten oder Richters oder die langjährige Beschäftigung im öffentlichen Dienst einer Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen in der Regel entgegen. Anderes gilt aber, sofern ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, die eine Gleichstellung

gebieten. So hat das BSG schon in einem Fall vom 01. März 2011 (B 7 AL 6/10 R) entschieden. Das Urteil finden Sie unter folgendem Link:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&sid=17405d958136307299f31626bb4fd1b0&nr=12006&pos=0&anz=1>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Boehmer